

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsverordnung)

Änderung vom ¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 26,
36 und 39 des Gesetzes vom 4. Februar 1998 über die Organisation
des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsgesetz)²,
beschliesst:

I.

Der Anhang der Verordnung vom 7. Juli 1998 zum Gesetz über die Or-
ganisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsrats-
verordnung)² wird wie folgt geändert:

IV. Justiz- und Sicherheitsdirektion

¹ Die Justiz- und Sicherheitsdirektion (JSD) ist für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

...

- d. Kantonspolizei
 - 1. Kriminal-, Verkehrs- und Sicherheitspolizei einschliesslich Staatsschutz
 - 2. Seepolizei
 - 3. Sprengstoffe
 - 4. Waffen
 - 5. *Aufgehoben* ~~Strafregister~~

² Der Justiz- und Sicherheitsdirektion sind zugewiesen:

...

- d. Staatsanwaltschaft
 - 1. Allgemeine Delikte
 - 2. Wirtschaftsdelikte
 - 3. Jugendanwaltschaft
 - 4. Strafregister
 - 5. Meldestelle für Geldwäscherei
- e. ...
- f. *Aufgehoben* ~~Jugend-anwaltschaft~~

II.

Das Reglement vom 10. März 1980 über die Information der Öffentlichkeit durch den Regierungsrat und die Verwaltung (Informationsreglement)³ wird wie folgt geändert:

§ 12 Direktionen

¹ In den Bereichen, in denen die Direktionen in eigener Kompetenz Entscheide treffen können, bestimmen die Direktionsvorsteherinnen und Direktionsvorsteher, ob und welche Informationen über solche Entscheide erteilt werden.

² Informationen aus dem Zuständigkeitsbereich ~~des Verhörortes~~ und der Kantonspolizei dürfen nur im Einverständnis mit der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher durch die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten erteilt werden.

³ Die Erteilung von Informationen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Direktion setzt in allen Fällen das Einverständnis der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers voraus.

III.

Die Vollzugsverordnung vom 1. Juli 2003 zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV)⁴ wird wie folgt geändert:

§ 140 Anzeige

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Absenzenwesens, die Dispensation sowie die schulärztliche und die schulzahnärztliche Untersuchungspflicht zeigt die Schulbehörde bei der Staatsanwaltschaft an.

IV.

Die Vollzugsverordnung vom 1. Juli 2008 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (Kantonale Berufsbildungsverordnung, KBBV)⁵ wird wie folgt geändert:

§ 60 Strafantrag

Die Berufsbildungskommission ist zuständig, bei Verstössen gemäss Art. 38 KBBG bei der Staatsanwaltschaft einen Strafantrag einzureichen.

V.

Diese Änderung tritt am in Kraft.

Stans,

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Landschreiber

¹ A 2016,
² NG 152.11
³ NG 152.12
⁴ NG 312.11
⁵ NG 313.11